3. Senat

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT
Ortenburg 9 | 02625 Bautzen

Herrn Rechtsanwalt
Kiril Stawrew
[redacted]

per EGVP

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihr Ansprechpartner
[redacted]

Durchwahl
[redacted]

Ihr Zeichen

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3 C 90/21

Bautzen,
10. Dezember 2025

Verwaltungsrechtssache
Neigel ./. Freistaat Sachsen
wegen: Unwirksamkeit der SächsCoronaSchVO vom 5. November 2021
hier: Normenkontrolle

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Stawrew,

den angeschlossenen Vorgang erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung

[redacted]

Anlage:
Sitzungspolizeiliche Anordnung vom 10. Dezember 2025

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Budyšin

Telefon:
03591-21750
(Auskunfts- u. Informationsstelle)

Telefax:
03591-2175500

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit sächsischen Gerichten und Justizbehörden unter https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation

I. Im Verfahren 3 C 90/21

Julia Neigel gegen FS wegen
Unwirksamkeit der SächsCoronaSchVO v. 5. November
2021

ergeht für die Durchführung der mündlichen Verhandlungen am 29. Januar 2026 die nachfolgende

Sitzungspolizeiliche Anordnung
vom 10. Dezember 2025
(§ 176 GVG)

1. Die Mitnahme von Geräten, die zur Anfertigung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen geeignet sind, insbesondere von Mobiltelefonen, Laptops und Tablet-Computern, in den Sitzungssaal ist nicht gestattet.

Ausgenommen sind Mobiltelefone, Laptops, Tablet-Computer sowie Foto- und Filmapparate von Medienvertretern.

Die Prozessbevollmächtigten der Beteiligten dürfen Mobiltelefone, Laptops und Tablet- Computer, die sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens benötigen, in den Sitzungssaal mitnehmen.

2. Das Telefonieren, Twittern und das sonstige Versenden von Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets in oder aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Die für diese Zwecke nutzbaren elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptops und Tablet-Computer, dürfen im Sitzungssaal nicht verwendet werden.

Den Prozessbevollmächtigten und Medienvertretern ist die Nutzung der vorbeschriebenen Geräte im Offline-Betrieb gestattet, soweit sichergestellt ist, dass mit ihnen weder Ton- und Bildaufnahmen sowie Datenübermittlungen durchgeführt werden. Insbesondere ist es untersagt, mit Mobiltelefonen Fotos oder Filmaufnahmen anzufertigen.

3. In den Sitzungssaal dürfen nur so viele Medienvertreter und Besucher eingelassen werden, wie im Zuhörerbereich Sitzplätze zur Verfügung stehen.

[redacted]